

Anerkennungsverfahren

[REDACTED]  
bitte unbedingt angeben

## BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

1. [REDACTED] geb. am [REDACTED].1983 in Amouda / Syrien,  
Arabische Republik
2. [REDACTED] geb. am [REDACTED].2018 in [REDACTED]  
[REDACTED]

alias:

- [REDACTED] geb. am [REDACTED] in / Syrien, Arabische Republik
- [REDACTED] Amouda / Syrien,  
Arabische Republik

wohnhaft:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwältin  
Nahla Osman  
Frankfurter Straße 62  
65428 Rüsselsheim

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90349 Nürnberg

Internet:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:  
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstleistungen/Opf. Kreditinstitut; Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF1730

**Begründung:**

Die Antragsteller, syrischer Staatsangehörigkeit, kurdischer Volkszugehörigkeit, muslimisch-sunnitischer Religion, reisten am [REDACTED].03.2019 auf dem Landweg aus Bulgarien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 14.03.2019 Asylanträge.

Mit den Asylanträgen wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da die Anträge nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 15.03.2019.

Die Antragstellerin 1 führte aus, sie habe Syrien wegen des Krieges verlassen. Zeitweise sei ihr Wohngebiet von Kampfhandlungen betroffen gewesen, ihre Kinder hätten die Schule nicht mehr besuchen können. Persönlich verfolgt worden sei sie nicht.

Für den minderjährigen Antragsteller zu 2) wurden durch die Antragstellerin zu 1) keine eigenen Asylgründe geltend gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragsteller sind keine Flüchtlinge im Sinne dieser Definition. Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss den Antragstellern gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn die Antragsteller keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklichen, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihnen ein solches Merkmal von ihrem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die Antragstellerin 1 gab an, keiner persönlichen Verfolgung in Syrien ausgesetzt gewesen zu sein. Der Tatbestand des § 3 Abs. 1 AsylG ist somit nicht erfüllt.

Die Voraussetzungen der Asylanererkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

### 3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Antragsteller waren in ihrem Herkunftsland weder oppositionell tätig oder aus einem sonstigen Grunde unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden. Auch Konflikten mit nicht staatlichen Gruppierungen waren sie persönlich nicht ausgesetzt. Ihnen droht daher weder die Verhängung der Todesstrafe, noch besteht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung in einer schutzauslösenden Intensität.

Nachdem das syrische Regime mit seinen Verbündeten insbesondere im letzten Jahr weite Teile des Landes zurückerobert hat, kann derzeit nicht mehr für alle Landesteile Syriens von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgegangen werden. Von Kampfhandlungen unterschiedlichen Umfangs betroffen sind nur noch Idlib, Teile Aleppos, Raqqas (Rakkas) und Deir ez-Zor sowie die Kurdengebiete. Nur in der Provinz Idlib herrscht noch ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt mit einer Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen. Der Tatbestand des § 4 Abs. 1 AsylG ist somit nicht erfüllt.

### 4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Syriens vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht den Antragstellern in Syrien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragsteller im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1187 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Syrien führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage bestehen für Rückkehrer wenige Möglichkeiten zur Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage bzw. der Sicherung des Existenzminimums; die Grundversorgung wird fast vollständig von den UN-Hilfsprogrammen gedeckt. Die Grundversorgung und die Möglichkeiten zur Überlebenssicherung sind in ganz Syrien, mitunter stark, eingeschränkt. In Syrien bestehen sehr schlechte humanitäre Bedingungen. Bezogen auf Syrien wird derzeit von einem Extremfall im Sinne der EGMR-Entscheidung vom 21.11.2011 (Sufi/Elmi v. UK) ausgegangen. Es ist daher ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG auszusprechen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Wilhelm



Ranft

CAJ DT

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4  
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).